

## AHV-Beiträge

### Dozentinnen und Kursleiter gelten in der Regel als Angestellte

**Gute Kursleiterinnen und Dozenten sind gefragt und werden mit ihren Lektionen rasch zum festen Bestandteil des Lehrplans. In diesem Fall gelten sie für die AHV als unselbständig erwerbend. Das heisst, die Schule hat Sozialversicherungsbeiträge für das Honorar abzurechnen.**



Wer an Schulen, Ausbildungsstätten oder Tagungszentren regelmässig Kurse gibt, gilt als unselbständig erwerbend. Dies hält die **Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO** fest. Als Begründung führt sie an, dass „die Lehrkräfte an den Investitionen der Veranstaltungen nicht beteiligt sind, das Inkassorisiko nicht tragen und die Kursteilnehmenden nicht selber suchen müssen“ (Rz 4014).

Von dieser Regelung ausgenommen sind Vergütungen für nur sporadisch abgehaltene Kurse, die kein Bestandteil des sich wiederholenden Lehrplans sind. Solche Honorare gelten nicht als beitragspflichtiger Lohn.

Was bedeutet dies für die Praxis? Bei regelmässigen Kursen hat die Ausbildungsstätte von den Vergütungen die üblichen **Arbeitnehmerbeiträge** an AHV, IV, EO und ALV abzuziehen und den Bruttolohn auf der jährlichen Lohndeklaration für die Ausgleichskasse aufzuführen. Dabei gilt die Lohngrenze von 2300 Franken pro Arbeitsverhältnis und Kalenderjahr: Bis zu dieser Summe sind die Vergütungen nur dann beitragspflichtig, wenn die Dozentin oder der Kursleiter dies ausdrücklich wünscht.

Und was gilt für selbständige Beraterinnen und Berater, die Kurse erteilen? Dieselbe Regelung, wonach ein regelmässiger Einsatz an einer Ausbildungsstätte als unselbständige Erwerbstätigkeit zu behandeln ist. Denn die Anerkennung einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Ausgleichskasse umfasst nicht die gesamte berufliche Aktivität einer Person. Vielmehr ist jede Tätigkeit separat zu beurteilen.

Im Zweifelsfall gibt die Ausgleichskasse der Schule Auskunft.